

§ 68 EStDV 2000 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 (EStDV 2000)

Bundesrecht

– Zu § 34b des Gesetzes

Titel: Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 (EStDV 2000)	Normgeber: Bund
Amtliche Abkürzung: EStDV 2000	Gliederungs-Nr.: 611-1-1
Normtyp: Rechtsverordnung	

§ 68 EStDV 2000 – Nutzungssatz, Betriebsgutachten, Betriebswerk ⁽¹⁾

(1) *Red. Anm.:*

§ 68 EStDV in der Fassung des Artikels 2 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131), erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden - siehe Anwendungsvorschriften § 84 Absatz 1 EStDV 2000 und Artikel 18 Absatz 1 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011

(1) ¹Der Nutzungssatz muss periodisch für zehn Jahre durch die Finanzbehörde festgesetzt werden. ²Er muss den Holznutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen Ertragsfähigkeit des Waldes in Kubikmetern im Festmaß (Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde) nachhaltig erzielbar sind. ⁽²⁾

(2) *Red. Anm.:*

§ 68 Absatz 1 Satz 2 EStDV in der Fassung des Artikels 1 der Dritten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 18. Juli 2016 (BGBl. S. 1722); anzuwenden ab dem Veranlagungszeitraum 2016 - siehe Anwendungsvorschrift Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung vom 18. Juli 2016

(2) ¹Der Festsetzung des Nutzungssatzes ist ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder ein Betriebswerk zugrunde zu legen, das auf den Anfang des Wirtschaftsjahres aufzustellen ist, von dem an die Periode von zehn Jahren beginnt. ²Es soll innerhalb eines Jahres nach diesem Stichtag der Finanzbehörde übermittelt werden. ³Sofern der Zeitraum, für den es aufgestellt wurde, nicht unmittelbar an den vorherigen Zeitraum der Nutzungssatzfestsetzung anschließt, muss es spätestens auf den Anfang des Wirtschaftsjahres des Schadensereignisses aufgestellt sein. ⁽³⁾

(3) *Red. Anm.:*

§ 68 Absatz 2 Satz 3 EStDV in der Fassung des Artikels 1 der Dritten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 18. Juli 2016 (BGBl. S. 1722); anzuwenden ab dem Veranlagungszeitraum 2016 - siehe Anwendungsvorschrift Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung vom 18. Juli 2016

(3) ¹Ein Betriebsgutachten im Sinne des Absatzes 2 ist amtlich anerkannt, wenn die Anerkennung von einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes, in dem der forstwirtschaftliche Betrieb liegt, ausgesprochen wird. ²Die Länder bestimmen, welche Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts diese Anerkennung auszusprechen haben.